

Allgemeine Fahrtenbedingungen

des Ski-Club 1958 e.V. Erlenbach a. Main

gültig ab 01.07.2019

Allgemeines

Teilnahmeberechtigt an den ausgeschriebenen Fahrten sind alle Mitglieder des Ski-Club 1958 e.V. Erlenbach a. Main (in der Folge nur noch Club genannt). Einzelheiten hierzu regelt die Fahrtenausschreibung. Die Teilnahme von Nicht-Mitgliedern, ausgenommen im Jugendwintercamp, ist möglich. Mit der Anmeldung werden die Allgemeinen Fahrtenbedingungen des Clubs anerkannt. Voraussetzung für die Teilnahme sind neben den entsprechenden Fähigkeiten und der erforderlichen Ausrüstung besonders auch Gesundheit und Fitness. Erkrankungen oder sonstige relevanten Einschränkungen sind dem Fahrtenleiter bei Anmeldung mitzuteilen. Der Fahrtenleiter ist berechtigt, Personen, die nicht die nötigen Fähigkeiten (insbesondere die körperliche Leistungsfähigkeit) und Kenntnisse zur Bewältigung der Fahrt besitzen oder unzureichend ausgerüstet sind, von der Teilnahme auszuschließen.

Die im Programm angeführten Fahrten werden von dem Fahrtenleiter ehrenamtlich durchgeführt. Den Anordnungen des Fahrtenleiters ist während der gesamten Fahrt Folge zu leisten. Die maximale Teilnehmerzahl legt der Fahrtenleiter im Einzelfalle fest. Alle personenbezogenen Daten, die dem Club für die Abwicklung der Fahrt zur Verfügung stehen, werden elektronisch gespeichert. Diese Daten unterliegen den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und werden gegen missbräuchliche Verwendung geschützt.

Anmeldung

Im Interesse einer reibungslosen Reservierung ist eine frühzeitige Anmeldung erforderlich. Eine Anmeldung ist für den Teilnehmer verbindlich, wenn die geforderte Anzahlung auf das in der Ausschreibung angegebene Bankkonto des Clubs geleistet wurde, beim Jugendwintercamp und beim Winter-Week-End in die Eingabe in das Internetportal.

Anmeldungen werden in der Reihenfolge der Zahlungseingänge berücksichtigt. Ist die Fahrt ausgebucht, bestimmt die Reihenfolge der Zahlungseingänge die Reihenfolge der Warteliste.

Rücktritt durch den Fahrteteilnehmer

Bei einem Rücktritt ist eine schriftliche Meldung an den Fahrtenleiter notwendig. Tritt der Teilnehmer vom Fahrtenvertrag zurück, so wird der Club Ersatz für die getroffenen Fahrtenvorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche, anderweitige Verwendung der Fahrtenleistung berücksichtigt. Der Ersatzanspruch wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung pauschalisiert.

Diese pauschalierten Stornogebühren betragen je angemeldeten Teilnehmer:

- bis Anmeldeschluss: ohne Verfall der Anzahlung,
- bis 30 Tage vor Fahrtenbeginn den Zahlungsbetrag,
- vom 29. bis 15. Tag vor Reiseantritt 30%,
- ab dem 14. Tag vor Fahrtenantritt 50%,
- bei Rücktritt am Abreisetag und bei Nichtanreise 90% des jeweiligen Fahrtenpreises.

Tritt eine Ersatzperson an die Stelle des gemeldeten Teilnehmers, werden keine Gebühren erhoben. Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktritts-Versicherung.

Absage der Fahrt durch den Club

Bei einer zu geringen Teilnehmerzahl oder auf Grund anderer Umstände (bspw. Schneemangel) behält sich der Verein das Recht vor, auch kurzfristig eine Fahrt ab zu sagen. Die Anzahlung bzw. der Fahrtenpreis wird bei Absage umgehend erstattet. Sollte dies geschehen, bestehen keine Ersatzansprüche gegenüber dem Verein. Der Verein übernimmt dahingehend keine Haftung.

Transport zum Reiseziel / Mitfahrmöglichkeiten

Sofern eine Fahrt nicht mit einem Beförderungsunternehmen erfolgt, kann die Hin- und Rückfahrt mit dem eigenen PKW durchgeführt werden. Es sind aus ökologischen Gründen Fahrgemeinschaften zu bilden. Der Mitgenommene muss nach Absprache mit dem Mitnehmenden an diesen eine angemessene anteilige Fahrtkostenbeteiligung entrichten. Bei Fahrten mit einem Beförderungs-Unternehmen sind die An- und Abreisezeiten unbedingt einzuhalten. Der Beförderungsvertrag kommt direkt zwischen dem eingesetzten Unternehmer und dem teilnehmenden Mitglied zustande.

Betreuung

Der Ski- und Snowboardunterricht kann nur bei einer bestehenden unbefristeten Mitgliedschaft erteilt werden, eine Kurskarte ist nicht ausreichend. Wird bei den Fahrten Ski- oder Snowboard-Unterricht erteilt, so wird das ausdrücklich in der Ausschreibung erwähnt. Die Entscheidung trifft der Fahrtenleiter. Alle eingesetzten Übungsleiter sind ehrenamtlich tätig und übernehmen die sportliche Betreuung entsprechend ihrer Ausbildung, unter Beachtung der vor Ort geltenden Bestimmungen. Die Übungsleiter sind sorgfältig ausgewählt, auch wenn sie keine Skilehrer- oder ähnliche Prüfung haben.

Jugendwintercamp

Teilnehmer am Jugendwintercamp müssen bereit sein, sich in der Gemeinschaft der Gruppe einzufügen und eine bestehende Fahrt- und Hausordnung einzuhalten. Der Fahrtenleiter hat das Recht, Teilnehmer bei mehrfachem oder schwerwiegendem undiszipliniertem Verhalten nach Hause zu schicken. (Dies gilt insbesondere bei Alkohol- und Drogenmissbrauch.) Für die Kosten hierfür

haftet der Verursacher, bzw. die Erziehungsberechtigten, ebenso für Schäden, die in Unterkunft, während der Fahrt oder am Aufenthaltsort verursacht werden. Das Tragen eines Helmes ist Pflicht.

Haftung

Der Club ist Fahrtenveranstalter, der eine Gesamtheit an Reiseleistungen in eigener Verantwortung erbringt und sich dazu verschiedener Leistungsträger (Transfer, Unterkunft, Verpflegung) bedient. Ferner dürfen nach § 651 k Abs. 4 BGB Zahlungen auf den Fahrtenpreis nur gefordert und angenommen werden, wenn dem Fahrteteilnehmer vor Antritt ein Sicherungsschein ausgestellt und übergeben wird. Die Haftung des Clubs für Schäden der Teilnehmer im Rahmen der Fahrt ist ausgeschlossen, soweit diese nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Clubs oder gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Clubs beruht. Von dem Haftungsausschluss unberührt bleiben Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Clubs oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Clubs beruhen. Im Interesse der Teilnehmer/innen wird der Abschluss einer Haftpflicht-, Unfall-, Auslandskranken- und Reisegepäckversicherung empfohlen. Günstige Versicherungsbedingungen erhalten alle Skifahrer bei den „Freunden des Skilaufs“ (DSV-Versicherung).

Reiserücktrittsversicherung

Ab sofort berechnet sich die RRV generell auf den gesamten Fahrtenpreis, d. h. wir bieten zum Fahrtenpreis auch den Skipass an. Die RRV beinhaltet dann das Pauschalangebot. Im Versicherungsfall wird die Versicherung informiert, diese tritt dann in direkten Kontakt mit dem Teilnehmer und reguliert auf kürzestem Wege. Der Ski-Club bleibt völlig außen vor.

Das heißt aber auch: Im Versicherungsfall wird der bezahlte Skipasspreis nicht vom Ski-Club, sondern von der RRV zurückerstattet!

Pass- und Devisenbestimmungen

Jeder Teilnehmer muss im Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses sein und ist für die Einhaltung der gesetzlichen Pass-, Devisen- und sonstigen Einreisebedingungen selbst verantwortlich.

Sonstige Bestimmungen

Wir machen darauf aufmerksam, dass sich die Informationen in der „Club-Info“ auf den Stand bei Drucklegung beziehen. Irrtümer, Druckfehler, Änderungen sowie Preisänderungen, insbesondere durch neue Tarife der Transportunternehmen oder Pensionen/Hotels, Erhöhung der Devisenkurse oder etwa neu eingeführte Abgaben und Gebühren, bleiben vorbehalten. Bei den Fahrten gilt mindestens das Nichtraucher-Schutzgesetz von Bayern sofern nicht örtliche Gesetze einen höheren Schutz fordern.